

Zoll-AGB der Otto Group Logistics GmbH

(Auftragsbedingungen – direkte Stellvertretung)

§ 1

Geltung

1. Die Otto Group Logistics GmbH (nachfolgend: OGL) bearbeitet Aufträge zur Zolldeklaration ausschließlich auf Grundlage dieser Auftragsbedingungen; dies gilt auch, wenn solche Aufträge in Kombination mit logistischen Dienstleistungen der OGL angeboten werden.
2. Diese Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
3. Die nachstehend vereinbarten Auftragsbedingungen zwischen der OGL und dem Auftraggeber gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn OGL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn OGL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
5. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend: ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung finden ergänzende Anwendung, sofern diese Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt und fester Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Vertragsschluss

1. Der Auftraggeber gibt durch Unterzeichnung der Zollvollmacht (Auftrag) ein Angebot zum Vertragsschluss ab.
2. Dieses Angebot gilt durch OGL als angenommen, wenn OGL nicht unverzüglich nach Zugang des Angebots widerspricht.

§ 3

Leistung in direkter Stellvertretung der OGL

1. OGL bietet in direkter Stellvertretung (Art. 18 Abs. 1 Unionszollkodex, nachfolgend: UZK) Anmeldungen zu diversen Zollverfahren an.
2. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich OGL, Aufträge zur Ein- und Ausfuhrzollabfertigung, Zolllagerabfertigung, Abfertigung im NCTS-Verfahren, Beantragung von Dokumenten (etwa Ausstellung von Ursprungszeugnissen), zollrechtliche Eintarifierung, Warenrücksendung und Vernichtung, Nacherhebung, Erstattung und Erlass sowie Intrastat-Meldung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auszuführen. Der Auftrag erstreckt sich bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf sämtliche Einfuhrabgaben (insbesondere Zölle und Einfuhrumsatzsteuer), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Soweit nicht der Auftraggeber selbst Ein- bzw. Ausführer ist, übernimmt OGL entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 dieser Auftragsbedingungen die Aufgaben ebenfalls im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

§ 4

Zusicherung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erteilt OGL eine Vollmacht entsprechend den Vorgaben der OGL. Sofern der Auftraggeber seinerseits im Auftrag des Ein- bzw. Ausführers tätig wird, versichert der Auftraggeber, vom Ein- bzw. Ausführer zur Erteilung des Auftrages zur Zollvertretung gegenüber OGL bevollmächtigt zu sein. Der Auftraggeber versichert, dass er Käufer der anzumeldenden Waren ist oder in Vollmacht des Käufers handelt.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er bzw. der Importeur, in dessen Auftrag er handelt, durch die Zollanmeldung Anmelder im Sinne des UZK wird. Vertragsgrundlage ist insoweit Art. 5 Nr. 15 UZK.
3. Der Auftraggeber bzw. der Importeur ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, OGL gesondert darauf hinzuweisen, falls der Vorsteuerabzug entfällt.

§ 5

Zahlungspflichten des Auftraggebers

1. Aufträge wickelt OGL gemäß individuell vereinbarter Leistungspreise ab.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung dieser Vergütung nach § 4 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen sowie sämtlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die OGL im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt. OGL hat hierbei Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die OGL den Umständen nach für erforderlich halten durfte. OGL kann im Einzelfall für diese Abgaben und sonstigen Aufwendungen auch Freihaltung verlangen.
3. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere auch
 - a) die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen OGL, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen;
 - b) etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse.
4. Die Abrechnung für erbrachte Beratungsleistungen, gezahlte Abgaben und sonstige Aufwendungen der wird grundsätzlich je Auftrag erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung bzw. –gutschrift (etwa wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden. Bezahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ausweislich der Zollvollmacht (Auftrag) per Lastschrifteinzug ohne jeden Abzug oder per Kreditkarte, auf Rechnung oder per Banküberweisung an

Otto Group Logistics GmbH

Bankdaten: DZ Bank AG

(IBAN) DE87 5006 0400 0000 1331 07 Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. OGL ist berechtigt, die Leistungen aus zu diesem Zeitpunkt laufenden Aufträgen entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Stellung von Sicherheiten durch den Auftraggeber

1. OGL ist im Fall der Abfertigung im NCTS-Verfahren jederzeit berechtigt, vom

Auftraggeber die Stellung einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu fordern. Die Bürgschaft dient der Sicherung von Forderungen von OGL gegen den Auftraggeber über die potentiellen Einfuhrabgaben und etwaige daraus resultierende Bußgeldbescheide.

2. Die Sicherheit kann bis zu 25% der von OGL in den ersten sechs Wochen ihrer Tätigkeit voraussichtlich abgefertigten Zollwertes betragen. Wird die Bürgschaft im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehungen angefordert, beläuft sie sich auf bis zu 25% des Zollwertes der in den letzten sechs Wochen vor der Anforderung abgefertigten Waren.
3. Die Anpassung der Bürgschaftshöhe kann von jeder Seite verlangt werden, wenn sich der abgefertigte Warenwert in den letzten drei Monaten vor dem Anpassungsverlangen um mehr als 15% gegenüber dem Warenwert verändert hat, der der letztmaligen Sicherheitenstellung zu Grunde lag.
4. Die Sicherheit ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zollschild, die durch eine Zollabfertigung aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags entstanden ist, zurückzugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide bezüglich Zollabfertigungen, die auf Grund dieses Vertrages durchgeführt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss eines solchen Verfahrens.

§ 7

Vorlagepflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, OGL sämtliche für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente zu übergeben.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) gültige Ursprungsnachweise sowie Präferenznachweise, sofern der Auftraggeber Zollpräferenzen in Anspruch nehmen will;
 - b) Ein- und Ausfuhrgenehmigungen;
 - c) Ein- und Ausfuhrlicenzen;
 - d) Endverbleibsnachweise;
 - e) internationale Einfuhrbescheinigungen;

- f) Exportlizenzen des Drittstaates;
- g) Überwachungsdokumente und Wareneugnisse;
- h) Handelsrechnungen und Frachtbriefe;
- i) Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA).

§ 8

Mitteilungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, OGL rechtzeitig vor der Zollanmeldung folgende Mitteilungen zu tätigen:
 - a) sämtliche für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben zu Mengen, Stückzahlen, Inhalten, Gewichten sowie Mindesteinfuhrpreisregelungen;
 - b) die KN-Codenummer der abzufertigenden Ware sowie bei der Einfuhr den 11-stelligen Warencode; sollte zum Zeitpunkt der Zollabfertigung kein KN-Code bzw. kein 11-stelliger Warencode vorliegen, ist OGL zur eigenständigen Ermittlung berechtigt – auf § 15 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen wird insoweit ausdrücklich hingewiesen;
 - c) die Ausnutzung von zeitlich oder mengenmäßig beschränkten Einfuhrkontingenten.

2. Der Auftraggeber sichert zu, sämtliche Angaben nach § 7 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen, Nachfragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware hinzuweisen.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Versandverfahren

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Gestellung der in das Zollversandverfahren überführten Waren trägt der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, Waren nur mit dem zugehörigen Kontrollausdruck der elektronischen NCTS-Versandanmeldung (Versandbegleitdokument) zur Beförderung zu übernehmen und sie unverändert innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Beförderer/Fahrer und sämtlichen nachfolgenden Beförderern die folgenden Anweisungen gegeben werden:

- a) Die Beförderung hat über die im Versandbegleitdokument angegebene Route und Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Eine Änderung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hauptverpflichteten OGL erlaubt.
- b) Bei der Bestimmungszollstelle oder dem zugelassenen Empfänger, bei dem die übernommene Ware abgeliefert wird, ist der von der Abgangszollstelle ausgehändigte Alternativnachweis vorzulegen, dort abstempeln zu lassen und an den Hauptverpflichteten OGL zurück zu senden. Adresse: Otto Group Logistics GmbH, Werner-Otto-Straße 1-7, 22179 Hamburg
- c) Der Beförderer/Fahrer ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Sendung während des Transports an einen nachfolgenden Beförderer, alle notwendigen Dokumente zu übergeben und ihn über seine Pflichten aus dem Versandverfahren zu unterrichten.
- d) Die Umladung von Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, auf ein anderes Beförderungsmittel sowie die Entladung darf nur unter Zollaufsicht stattfinden. Bei Beschädigungen der Waren oder bei Verletzung des Zollverschlusses ist die nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten oder bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle der Vorgang zu Protokoll zu geben.
- e) Unverzüglich muss OGL über jeden Umstand, der vom normalen Beförderungsablauf abweicht oder die Gestellung der Waren an der angegebenen Bestimmungszollstelle verhindert, durch Telefax (+49 40 5375-7191) oder E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter informiert werden.

Der Auftraggeber haftet gegenüber OGL unbeschadet der Verpflichtungen aus § 4 dieser Auftragsbedingungen für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflichten ergeben.

3. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Gestellung im NCTS-Versandverfahren, die der Auftraggeber OGL in Auftrag gegeben hat, übernimmt er alle zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung von Mahn- und Suchverfahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestbearbeitungspauschale (NCTS-Repairfee) für nicht ordnungsgemäß gestellte Ware in Höhe von jeweils

EUR 200,00 netto je NCTS-Verfahren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehraufwand wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4. Bei einer Inanspruchnahme der Versandscheinbürgschaft über die Gestellungsfrist hinaus werden pro Tag 0,08 % der vom Hauptverpflichteten verbürgten Abgaben vom Auftraggeber übernommen. OGL garantiert keine permanente Verfügbarkeit einer pauschalen Versandscheinbürgschaft für die Durchführung von NCTS-Versandverfahren.
5. Der Auftraggeber trägt die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch die Nichtgestellung bzw. Nichtverzollung, durch Verlust, Diebstahl oder Betrug im Versandverfahren verursacht werden.

§ 10

Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren, wenn OGL im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von den deutschen Behörden in Anspruch genommen wird.
2. Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen und stellt OGL von jeglichen Ansprüchen Beteiligter bzw. Dritter im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen und etwaigen Rechtsverfolgungskosten unverzüglich und vollständig frei.

§ 11

Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber OGL die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der Aufträge durch OGL erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden. Er stellt OGL im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.

2. Auftraggeber und Importeur haften gegenüber OGL als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB) für alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die OGL im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, sofern der Auftraggeber nicht selbst Importeur der Ware ist.
3. Der Auftraggeber tritt OGL bereits jetzt alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Importeur ab, die darauf beruhen, dass der Importeur die notwendigen Angaben und Unterlagen unrichtig, unvollständig oder verspätet übermittelt.

§ 12

Zurückbehaltungsrecht

1. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, der Abgaben und des Aufwendungsersatzes nach § 5 der Auftragsbedingungen steht OGL ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, die OGL vom Auftraggeber oder Dritten in Zusammenhang mit der Verzollung erhalten hat. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
2. OGL darf ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung von OGL gefährdet.

§ 13

Pfandrecht

1. OGL und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass OGL ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen OGL im Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird.
2. Das Pfandrecht dient der Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die OGL aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen.

§ 14

Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund

1. OGL behält sich vor, aus wichtigem Grund die Zollabfertigung abzulehnen.

2. Ein solcher wichtiger Grund stellt insbesondere dar:
 - a) Zahlungsverzug des Auftraggebers;
 - b) fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung;
 - c) unzureichende Warenbeschreibung.

§ 15

Prüfungspflichten der OGL

1. OGL übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des aufgrund fehlender Angaben des Auftraggebers (§ 8 Abs. 1 lit. b) dieser Auftragsbedingungen) ermittelten KN-Codes. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Zolltarifauskunft (sog. VZTA) bei den zuständigen Zollbehörden beantragt werden kann.
2. OGL ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber als Einführer der Ware, es sei denn, es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
3. OGL ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen (Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote) sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen (insbesondere nach der EG-Dual-Use-Verordnung und nach dem AWG / der AWW) verpflichtet. Die entsprechenden Prüfungen erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Prüfungsergebnisse sind OGL schriftlich mitzuteilen.
4. Hat OGL begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Auftrag gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstößt, besteht keine Verpflichtung der OGL, den Auftrag durchzuführen. Auch im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags durch OGL. In den genannten Fällen ist OGL zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss der Haftung berechtigt. § 20 bleibt unberührt.

§ 16

Subunternehmen

1. OGL ist berechtigt, Zoll- und Logistikunternehmen als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass diese von OGL ausgewählten Erfüllungsgehilfen für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.

§ 17

Datenspeicherung

1. Zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ist OGL berechtigt, Daten zu speichern und zu verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung der Daten zu dem vorgenannten Zweck einverstanden.
2. OGL stellt in zumutbarem Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind und wird hierbei die für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen in zumutbarem Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Das gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklarationen bzw. der gesamten Zollabwicklung.
3. OGL sichert keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu.

§ 18

Abtretung

1. Jede Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung der OGL.
2. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

§ 19

Versicherung

1. OGL hat Versicherungsschutz für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in folgender Höhe abgeschlossen:

Verkehrshaftungsversicherung

Zu reinen Verzollungsverträgen:

- Maximal je Schadenfall 75.000 EUR
- Maximal je Kalenderjahr 500.000 EUR

Zu Verzollungsaufträgen in Kombination mit logistischen Dienstleistungen:

- Maximal je Schadenfall 250.000 EUR
- Maximal je Kalenderjahr 1.000.000 EUR

Betriebshaftpflichtversicherung für gesetzliche Haftpflichtansprüche:

- Personen- und Sachschäden 5.000.000 EUR
- Vermögensschäden 1.000.000 EUR

§ 20

Haftung der OGL

1. OGL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit OGL keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. OGL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern OGL eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung entspricht in der Regel der Versicherungssumme in § 19 Abs. 1 des Vertrages, da sie in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels dieser Auftragsbedingungen erforderlich ist.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 20 dieser Auftragsbedingungen vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber OGL ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 21

Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für gegen OGL gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zu-rechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der vertragswesentlichen Pflichten beruhen, beträgt ein Jahr.
2. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Kündigung des Auftragsverhältnisses

3. Der aufgrund der Zollvollmacht (Auftrag) geschlossene Vertrag gilt ab Vertrags-schluss. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann un-ter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für die Abwicklung von Aufträgen, die bis zum Vertragsende erteilt wor-den sind, aber bis Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt wurden, gilt der Vertrag bis zur Abwicklung der Aufträge weiter.
4. Die Kündigung des aufgrund der Zollvollmacht geschlossenen Vertrages hat per Einschreiben zu erfolgen.

5. Mit der Beendigung des Vertrages erlischt auch die Zollmacht. Sie gilt jedoch für solche Aufträge weiter, die bis zum Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt worden sind. Nach Beendigung des letzten Auftrags gibt OGL die Vollmachtsurkunde auf Verlangen des Auftraggebers zurück. Für behördliche Prüfzwecke darf OGL eine Kopie behalten.

§ 23

Änderungen

1. OGL kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Hierauf wird OGL jeweils gesondert hinweisen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Bei jeder Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Auftraggeber sofort und fristlos kündigen.
3. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung oder bestätigt er sie durch Beauftragung, so gelten die geänderten Bedingungen.

§ 24

Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus den Auftragsbedingungen resultieren, als Gerichtsstand Hamburg. Für Ansprüche gegen OGL ist der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg.
2. Diese Auftragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.